Amtliche Mitteilung I An einen Haushalt I Zugestellt durch Post.at I Nummer 03 I Juni 2025

Gitschtal

Schnell gemeldet

KURZ REPORT

Gemeinde Gitschtal | 9622 Weißbriach 202 | Tel.: 04286/212 | gitschtal@ktn.gde.at | www.gitschtal.gv.at

Aus der Amtsstube

Sommerurlaube der Ordination Dr. Karina Rangger

Wir dürfen Sie über die bevorstehenden Urlaube der Ordination Dr. Karina Rangger informieren.

- **Montag, 16.06.2025 – Freitag, 20.06.2025**
- **Montag, 21.07.2025 – Freitag, 25.07.2025**
- **Montag, 18.08.2025 – Freitag, 29.08.2025**

Vertretung alle anwesenden Ärzte in Hermagor!

Der **Ärztenotdienst** ist unter der Nummer **141** erreichbar!

Kontakt:

9622 Weißbriach 244
Tel. +43 (0)4286/ 555
E-Mail: ordination.rangger@gmail.com

LÄRMSCHUTZVERORDNUNG DER GEMEINDE GITSCHTAL

Die Lärmschutzverordnung, die in der Zeit zwischen 01. Mai und 30. September eines jeden Jahres gilt, wird in Erinnerung gebracht:

§ 1 Lärmerregung

(1) Wer ungebührlicher Weise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretende Geräusche zu verstehen.

(3) Lärm wird dann ungebührlicher Weise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen lässt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen.

(4) Kein störender Lärm wird ungebührlicher Weise erregt durch Geräusche, die mit einer gemäß dem Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010, LGBl. 27/2011, idgF. durchgeführten Veranstaltung üblicherweise verbunden sind.

§ 2 Störender Lärm

Störender Lärm (§ 1 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicher Weise erregt (§ 1 Abs. 3) durch:

a) Singen, Musizieren, Kegeln, den Betrieb von Musikgeräten, Radios, Fernsehern u. ä. Tätigkeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden**, in der Zeit von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14:00 Uhr**, sofern die Lautstärke dazu geeignet ist, die Nacht- bzw. Mittagsruhe zu stören;

b) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Dorfgebiet oder in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden liegen;

c) den Betrieb von Maschinen und Geräten, wie Ketten- und Kreissägen u. ä., die nicht im Rahmen eines gemäß § 6 lit. a, b und d Kärntner Bauordnung 1996, K-BO, LGBl. 62/1996, idgF, bewilligungspflichtigen Vorhabens ausgeführt werden und die im Freien einen 50dB übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr.**

d) die Benützung von motorbetriebenen Rasenmähern, in Wohn- und Dorfgebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr.**

e) den Betrieb von motorbetriebenen Modellfahrzeugen (wie z. B. Flugzeug, Helikopter, Autos u. a. m.) in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete, sofern nicht eine Bewilligung gemäß Luftfahrtgesetz, BGBl. Nr. 253/1957, idgF.

f) das Hämmern, Bohren und ähnliche Arbeiten in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von Wohngebäuden an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr;** ausgenommen sind Reparaturarbeiten zur Behebung unvorhersehbarer Gebrechen.

g) das Einwerfen von Glasflaschen in dafür

vorgesehene, allgemein zugängliche Sammelstellen in Wohn- und Dorfgebieten sowie in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen **in der Zeit von 12:00 Uhr bis 14:00 Uhr und von 20:00 Uhr bis 08:00 Uhr.**

§ 3 Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sind gemäß § 4 des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, K-LSiG, von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

Energieeffiziente und insektenfreundliche Beleuchtung für Balkon und Garten

Tipps, worauf Sie bei der Garten- bzw. Balkonbeleuchtung achten sollten, damit diese nicht nur energieeffizient, sondern auch insektenfreundlich ist.

1. Die effiziente Beleuchtung

Wer gerne Lichterketten verwendet oder den Weg mit Bodenlampen verschönert, der sollte darauf achten, dass es sich bei den Lampen um LEDs handelt. Diese brauchen nicht nur weniger Strom als herkömmliche Leuchtmittel, sondern sind auch noch langlebiger.

Weiters kann man auch die Kraft der Sonne nutzen und Solarlampen verwenden, welche die Energie aus Sonnen- und Tageslicht speichern, und leuchten, sobald es dunkel wird.

Für die Wandbeleuchtung empfiehlt es sich einen Bewegungsmelder zu installieren, um unnötiger Beleuchtung entgegenzuwirken.

2. Die insektenfreundliche Beleuchtung

Insekten werden besonders von Lichtquellen mit einem hohen Blauanteil (= kaltes Licht) angezogen, da sie diese mit dem Mond verwechseln, welcher wichtig für ihre Orientierung und somit auch für die Nahrungssuche ist.

Wer dies verhindern möchte, sollte darauf achten, dass mehr Rotanteile im Licht enthalten sind. Durch dieses sogenannte warme Licht ist es für die Insekten nicht nur weniger gefährlich, man schafft sich dadurch auch eine angenehmere Atmosphäre im Garten/am Balkon.

Weiters gilt bei der Menge an Beleuchtung, wie überall auch, weniger ist mehr. Und auch die gezielte Anbringung von Lichtern spart nicht nur Geld, sondern schützt zudem auch die kleinen Krabbeltierchen.

Quelle: Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 15 – Standort, Raumordnung und Energie

e5 energie-effiziente gemeinden | european energy award | klimaaktiv

Pflegenahversorgung – Stärkung des Ehrenamts

Im Rahmen der PFLEGENAHVERSORGUNG fördert das Land Kärnten ehrenamtliches Engagement. Ehrenamtliche Mitarbeiter:innen unterstützen hilfebedürftige Menschen in ihrem privaten Umfeld und tragen zur Entlastung der pflegenden Angehörigen bei. Angeleitet und begleitet werden die Ehrenamtlichen von den Pflegenahversorger:innen in den Gemeinden.

Die PFLEGENAHVERSORGUNG wird gemeinsam mit den Gemeinden, den Sozialhilfeverbänden, den Bezirksverwaltungsbehörden und dem Land Kärnten, Abteilung 5 – Gesundheit und Pflege umgesetzt.

Sozialhilfeverband Hermagor

Förderung der ehrenamtlichen Tätigkeit

- Haftpflicht- und Unfallversicherung
- Amtliches Kilometergeld (Vorlage Tätigkeitenprotokoll mit Abrechnung)

Ehrenamtliche Tätigkeit

- Besuchsdienst, Aktivierung, Unterstützung, Begleitung, Fahrtendienste, Behördenwege, Einkaufsdienste etc.
- Keine Pflegetätigkeiten

Qualitätssicherung

- Begleitung und Supervision der Ehrenamtlichen
- regelmäßige Gruppentreffen
- Begleitende Basisschulung
- Datenblatt
- Ausweis Ehrenamt
- Führen eines Tätigkeitenprotokolls
- wissenschaftliche Evaluation

Voraussetzung

- Soziales Engagement
- Unbescholtenheit

LAND KÄRNTEN

PFLEGE. NAH. VERSORGUNG. KÄRNTEN

Kontakt und Information
Elisa-Maria Schluder
Pflegenahversorgerin – Pflegekoordinatorin
in den Gemeinden: Hermagor-Pressegger See, Gitschtal, St. Stefan/Gail
Tel.: +43 664 135 9964
E-Mail: elisa-maria.schluder@vg-he.gde.at

KÄRNTNER BLUMENOLYMPIADE

Die Kärntner Blumenolympiade findet heuer bereits zum 28. Mal statt und ist ein weit über die Grenzen hinaus anerkannter Bewerb. Wie jedes Jahr gliedert sich die Kärntner Blumenolympiade in zwei Bewerbe, und zwar:

Bewerb A – öffentlicher Bewerb

Bewerb B – privater Berwerb

mit folgenden Unterkategorien:

1) **Hotel & Pensionen, Gasthöfe und Gewerbebetriebe**
2) **Bauernhöfe** (bewirtschaftet) **und Buschenschanken**, Urlaub am Bauernhof
3) **Der Garten als Nahrungsquelle – Nutzgärten** (Gemüsegarten, Hochbeete, Naschhecken, Obst)
4) **Rund um das Haus** (Blumenbeete, Balkon)
5) **Einzelfensterschmuck, Balkon und Terrasse, Dachgarten, Innenhof** (Wohnblöcke, Mehrparteienhäuser)
6) **Gemeinschaftsprojekte** (Dorfgemeinschaften, gemeinsamer Gemüsegarten) und Sonderobjekte (Schrebergarten, Bildstöcke)
7) **Garten als Erholungsraum** (Wasser im Garten, Staudengarten, Wohlfühlecke)

Eine Anmeldung für den Bewerb B ist bis Ende Juni bei der Gemeinde Gitschtal (Fr. Sabrina Zoller) Tel: +43(0) 4286/212-19 oder per E-Mail an sabrina.zoller@ktn.gde.at möglich.

Claudia Otte

Telefon:
+43 (0)4286 64604

WhatsApp:
+49 (0)1713802278

E-Mail:
ottec@gmx.de

Behandlungstermine tägl. nach Vereinbarung, auch am Wochenende und abends möglich!

Persönlich zu den Ladenöffnungszeiten:

1. Woche / Monat:
Montag bis Freitag von 10:00 – 18:00 Uhr

9622 Weißbriach 93
www.schönkost.com

Haar Idee

Sandy Kempel

Friseursalon
Damen I Herren I Kinder

Termin – schnell & unkompliziert:
Online per Kontaktformular oder WhatsApp
Telefon: +43 (0)664 910 3211

9622 Weißbriach 93
www.haarideeweissbriach.com

Das Erlebnisschwimmbad Gitschtal ist geöffnet!

Badebetrieb von 10:00 – 19:00 Uhr

Badevergnügen und Spaß für die ganze Familie!

- Wasserrutsche
- Beachvolleyballplatz
- Kinderspielwiese
- Tischtennis
- Hüpfburg

Familienfreundliche Eintrittspreise!

Tageskarten

Kinder (6 – 15 Jahre):	€	3,00	ab 15 Uhr:	€ 2,50
Jugendliche (16-18 Jahre):	€	3,50	ab 15 Uhr:	€ 3,00
Erwachsene:	€	5,50	ab 15 Uhr:	€ 4,50
Schülergruppe mind. 10 Personen (bis 15 Jahre):				€ 2,50

12er Blöcke

Kinder (6 – 15 Jahre):	€	22,00
Jugendliche (16-18 Jahre):	€	27,00
Erwachsene:	€	40,00

Saisonkarten

Kinder (6 -15 Jahre):	€	30,00
Jugendliche (16-18 Jahre):	€	40,00
Erwachsene:	€	60,00
Familien:	€	120,00*

*Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres

Diverses:

Dauerkabine	€	30,00
Kabine:	€	5,00
Liege:	€	5,00

Freier Eintritt mit der Kärnten Card

Wir freuen uns auf Ihren Besuch im Schwimmbad!

LAND KÄRNTEN
Volkskultur

KÄRNTNER BLASMUSIK VERBAND

GITSCHTALER TRACHTENKAPELLE
WEISSBRIACH

20. JUNI 2025

Regionsmarschwertung Oberkärnten

- 13 Kapellen zeigen ihr Können bei
  Musik in Bewegung
- anschließend sorgen die
  Gipfelsturm Musikanten
  für Unterhaltung im Almstadl

Gipfelsturm Musikanten

EINTRITT FREI

FÜR SPEIS UND TRANK IST BESTENS GESORGT!

18:00 UHR

Sportplatz St. Lorenzen im Gitschtal